

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EMOBILE VERSICHERUNG (ELEKTRONIK-VERSICHERUNG)

## Informationen über den Versicherer:

Für die eMOBILE VERSICHERUNG (Elektronik-Versicherung = Versicherung für elektronische Geräte) hat Affinion International GmbH (Affinion), Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg als Vertragspartner der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien (BAWAG P.S.K.) eine Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung wurde zu 100% bei Lloyd's of London von dem Syndicate 5820 der Jubilee Managing Agency Limited abgesichert.

Die Vereinigung der Versicherer, bekannt als Lloyd's hat die entsprechende Erlaubnis für das Versicherungsgeschäft in Österreich. Die Versicherer der Elektronikversicherung sind Mitglieder von Lloyd's, wie oben unter der Syndicatsnummer aufgeführt.

Die Geschäftsadresse für jeden Versicherer von Lloyd's lautet:

Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)  
1 Lime Street  
London, EC3M 7HA  
Großbritannien

Lloyd's Versicherer London unterhält unter folgender Adresse eine Niederlassung in Österreich:

**Association of Underwriters known as Lloyd's  
Zweigniederlassung Österreich  
Hauptbevollmächtigter: Dr. Harald Svoboda  
Kantgasse 3, A-1010 Wien  
Handelsgericht Wien, FN 319038 z**

Lloyd's und Jubilee Managing Agency Limited werden von der Zuständigen Aufsichtsbehörde in England überwacht:

**The Financial Services Authority (FSA)  
The North Colonnade  
Canary Wharf  
London E14 5HS  
UK**

Die Elektronik-Versicherung gilt für den „Kundenkreis der B4-19 KontoBox-Kunden der BAWAG P.S.K., die einen Kontovertrag ab dem 2. Mai 2011 abschließen. Dieser Kontovertrag beinhaltet als Zusatzservice auch eine kostenlose Elektronik-Versicherung (eMobile Versicherung), die der B4-19 KontoBox BAWAG P.S.K. Kunde, der den Kontovertrag ab dem 02. Mai 2011 abgeschlossen hat, kostenlos für den Zeitraum von einem Jahr nutzen kann, wenn er sich rechtzeitig (innerhalb von 2 Monaten ab Abschluss des Kontovertrages) für das Service kostenlos registriert (Kunde). Die folgenden Allgemeinen Bedingungen für eMobile Versicherung (Elektronikversicherung) sind Bestandteil des Vertrages zur Elektronik-Versicherung mit Affinion. Soweit die folgenden Allgemeinen Bedingungen die Lloyd's Versicherer London (Syndicate 5820) von der Leistungspflicht freistellen, gilt das Gleiche entsprechend für Affinion und die BAWAG P.S.K.

## Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen (zwischen Lloyds und Affinion), welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die einzelschuldnerische und nicht unter

die gesamtschuldnerische Haftung und sind ausschließlich auf den auf dem von ihm gezeichneten Haftungsumfang begrenzt. Die zeichnenden Versicherer übernehmen keine Haftung für den Haftungsanteil irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EMOBILE VERSICHERUNG (ELEKTRONIK- VERSICHERUNG)

### I. Allgemeiner Teil

Die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die eMOBILE VERSICHERUNG (Elektronik-Versicherung) (Allgemeine Bedingungen) von Affinion gelten für den Vertrag zur Elektronik-Versicherung. Der Vertrag wird zwischen dem Kunden und Affinion geschlossen und gewährt dem Kunden bei rechtzeitigem Abschluss einen Elektronik-Versicherungsschutz gemäß den hierin vereinbarten Bedingungen kostenlos für ein Jahr. Affinion erkennt abweichende vom Kunden gestellte Bedingungen nicht an, es sei denn, Affinion hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

#### a) Kopplung an das KontoBox-Konto

Berechtigt zum Abschluss dieses Vertrages ist jeder B4-19 KontoBox-Kunde der BAWAG P.S.K., der ab dem 02.05.2011 ein B4-19 KontoBox-Konto der BAWAG P.S.K. eröffnet hat und zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch Inhaber dieses Kontos ist. Sofern die B4-19 KontoBox-Kontoinhaberschaft innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages endet, endet automatisch auch dieser Vertrag und der darin vereinbarte Versicherungsschutz.

Falls Affinion oder der Versicherer Kenntnis davon erhalten, dass der Kunde bei Beginn des Vertrages diese Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt hat oder nicht erfüllt, werden alle Zahlungen in Zusammenhang mit den Versicherungsleistungen zurückgehalten, und Affinion bzw. der betreffende Versicherer behalten sich das Recht vor, vom Kunden die Rückzahlung aller derartigen Zahlungen zu verlangen.

#### b) Kündigung

aa.) Der Kunde kann den Vertrag während der Vertragslaufzeit jederzeit beenden, indem er dies Affinion unter Angabe der Kundennummer/Konto-Nummer schriftlich (Affinion International GmbH, eMOBILE VERSICHERUNG, Postfach 1900, 1011 Wien) mitteilt.

bb.) Affinion kann den Vertrag durch fristlose Kündigung beenden, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragsbedingung verletzt hat oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

#### c) Auftragsbearbeitung

Der Kunde kann einen Schadenfall jederzeit telefonisch unter **+43 (0) 5 99 05 9595 anzeigen**. Die Schadensanzeige wird dem Kunden von Affinion unverzüglich zugesandt, sobald die Schadensanzeige bei Affinion, egal ob schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich eingelangt ist. Affinion bearbeitet die vom Kunden übertragenen Aufträge mit kaufmännischer Sorgfalt. Verzögert sich die Ausführung des Auftrages aufgrund von Problemen wie unvollständig ausgefüllten Anträgen, so wird der Kunde hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert. In diesem Fall behält sich Affinion das Recht vor, eine Bestätigung für die Auftragsausführung einzuholen.

#### **d) Beschwerden**

Sollte der Kunde mit dem Produkt nicht zufrieden sein, wendet er sich bitte direkt an Affinion unter **+43 (0) 5 99 05 9595** oder per Post an Affinion International GmbH, eMOBILE VERSICHERUNG, Postfach 1900, 1011 Wien) unter Angabe der Kunden-Nummer/Konto-Nummer. Affinion reagiert innerhalb von zwei Tagen auf Beschwerden und wird bemüht sein, das Problem innerhalb von 28 Arbeitstagen zu beheben. Wenn der Kunde innerhalb dieser Zeit keine Rückmeldung von Affinion erhält, wird Affinion ihn im Vorfeld hierüber informieren und ihm mitteilen, wann mit einer Rückmeldung zu rechnen ist.

Alternativ kann der Kunde sich bei versicherungsbezogenen Beschwerden an die in Teil II der Allgemeinen Bedingungen, Sektion 1, § 16, genannten Adressaten wenden, um eine Beschwerde einzureichen.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von einer solchen Beschwerde unberührt.

#### **e) Sorgfaltspflichten**

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs etwaiger Zahlungen muss der Kunde etwaige Adressänderungen umgehend Affinion mitteilen.

#### **f) Haftung der Affinion International GmbH**

aa.) Affinion haftet für eigene Handlungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nur, wenn die Geschäftsführung bzw. der Vorstand, leitende Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

bb.) Die Geltendmachung mittelbarer Schäden, insbesondere entgangener Gewinne und getätigter Investitionen, gegenüber Affinion ist grundsätzlich ausgeschlossen.

cc.) Die Haftung Affinions für wesentliche Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

dd.) Affinion haftet nicht im Falle höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, staatlichen Eingriffen. Vereinbarte Fristen verlängern sich in diesem Falle um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so hat jede der Parteien das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils von der Vereinbarung zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

#### **g) Regressforderungen**

Affinion und der Anbieter der in dem Vertrag enthaltenen Versicherungsleistungen behalten sich im Falle eines Gesetzesverstößes vor, Regress für erbrachte Leistungen zu fordern und jeden Schadenersatzanspruch zu Gunsten Affinions und/oder zugunsten des jeweiligen Versicherers zu verfolgen. Affinion und der Versicherer können Schadenersatzansprüche nach eigenem Ermessen auch gerichtlich durchsetzen. In diesem Fall wird der Kunde nach Möglichkeit, Affinion und dem Versicherer alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und ihnen jegliche notwendige Unterstützung leisten.

#### **h) Falsche Informationen**

Wenn der Kunde oder eine in seinem Namen handelnde Person Affinion oder dem Versicherer unrichtige Informationen liefert, oder wenn der Kunde oder eine in seinem Namen handelnde Person Informationen nicht offen legt, die Affinions Entscheidung oder die Entscheidung des betreffenden Versicherers, dem Kunden den jeweiligen Versicherungsschutz anzubieten, oder die ordnungsgemäße Bearbeitung des Anspruches zum Nachteil von Affinion oder des Versicherers beeinflussen, entfällt der jeweilige Versicherungsschutz.

#### **i) Änderung dieser Vertragsbedingungen**

Änderungen der Vertragsbedingungen, z. B. Änderungen der Versicherungsvereinbarungen, sowie einen Wechsel des Versicherers teilt Affinion dem Kunden schriftlich mit. Wir teilen diese Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung mit. Bei derartigen Änderungen kann der Kunde den betreffenden Vertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt unserer schriftlichen Mitteilung

kündigen. Äußert sich der Kunde innerhalb der Frist von sechs Wochen nicht, so wird die Änderung wirksam. Wir informieren den Kunden bei einer solchen Änderungsmitteilung über den Beginn dieser Frist, die Bedeutung des Schweigens auf eine solche Mitteilung und über das Kündigungsrecht. Wir weisen den Kunden in diesem Zusammenhang auch auf das vorstehend unter Buchstabe h) beschriebene allgemeine Kündigungsrecht hin.

#### **j) Verschiedenes**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

## **II. Besonderer Teil**

Sektion 1: Mobiltelefone

Sektion 2: Laptop und PDA

Gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen kann pro B4-19 KontoBox-Konto nur ein elektronisches Gerät für die Versicherung registriert werden. Ein elektronisches Gerät kann entweder

- ein Mobiltelefon,

- ein Laptop-Computer („Laptop“) oder

- ein Personal Digital Assistant (PDA) sein.

Sofern der B4-19 Kunde ein Mobiltelefon versichert, ist die Sektion 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen anwendbar.

Sofern der B4-19 Kunde einen Laptop oder einen PDA versichert, ist die Sektion 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen anwendbar.

### **Sektion 1: Mobiltelefon-Versicherung**

#### **§ 1 Versicherter, Versicherte Sachen**

Als Versicherter gilt jeweils der Inhaber eines B4-19 KontoBox-Kontos der BAWAG P.S.K. mit permanentem Wohnsitz in Österreich, der dieses B4-19 KontoBox-Konto bei der BAWAG P.S.K. ab dem 2. Mai 2011 abgeschlossen hat und das Registrierungsformular an Affinion übersandt hat. Als versicherte Sache gilt ein Mobiltelefon, für das auf den Namen des Kontoinhabers ein Mobilfunktelefonanschluss im österreichischen Mobilfunktelefonnetz besteht. Das Mobiltelefon gilt nur dann als versichert, wenn es Eigentum des Versicherten ist und eine Bestätigung durch Affinion über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

#### **§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren**

1 . Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gem. § 1 versicherten Sache (Mobiltelefon) bei Abhandenkommen der versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung und Folgeschäden infolge dieser Ereignisse.

2 . Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Sachen durch

- andere als in § 2 Ziffer 1 genannte Gefahren,

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten.

#### **§ 3 Versicherungsort**

Versicherungsschutz besteht weltweit.

#### **§ 4 Versicherungssumme**

1 . Die Versicherungssumme je Mobiltelefon ist der Neuwert, maximal 256 Euro.

2 . Die Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 52 Euro.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Haftung**

1 . Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Abschluss eines B4-19 KontoBox-Kontos der BAWAG P.S.K., dem Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars bei Affinion und dem Versenden der Eingangsbestätigung durch Affinion. Ist bei Abschluss ein Versicherungsfall bereits eingetreten, so entfällt hierfür die Haftung des Versicherers.

2 . Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versiche-

rer endet jedenfalls ein Jahr nach Absenden der Bestätigung der Registrierung durch Affinion.

## § 6 Wechsel des Mobiltelefons

Ein Wechsel des Mobiltelefons beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt der Versicherte hat einen solchen Wechsel mit dem entsprechenden Registrierungsformular gemeldet, Affinion hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

## § 7 Entschädigungsberechnung

1 . Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.

2 . Geldersatz bedeutet

a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch den Betrag gem. § 4, Ziffer 1. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgegeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass das Gerät einer späteren Nachfolgegeneration wiederbeschafft wird;

c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobiltelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß § 4 Ziffer 2.

3 . Abweichend von Ziffer 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Ziffer 5) begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

4 . Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

5 . Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

6 . Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 25 Euro gekürzt.

7 . Der Versicherer leistet keine Entschädigung für andere Vermögensschäden als den Ersatz des versicherten Mobiltelefons gemäß diesen Bestimmungen, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

8 . Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.

9 . Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese vor.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1 . Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden Affinion unverzüglich anzuzeigen; außerdem ist die von Affinion zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an Affinion zu senden.

Anschrift:

Affinion International GmbH  
eMOBILE VERSICHERUNG  
Postfach 1900  
1011 Wien

b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; des Weiteren hat der Versicherte den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen;

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den

Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:

- Schadensanzeige des Versicherers

- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle

- Bestätigung über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen

- Kopie des Mobilfunkvertrages bzw. Kaufvertrages des vom Schaden betroffenen Mobiltelefons

- Nachweis über die Wiederbeschaffung

- Gebührenabrechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon abhanden gekommen ist, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will

- Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde

2 . Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VersVG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Ziffer 1a unterbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

3 . Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft .

## § 9 Besondere Verwirkungsgründe

1 . Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 1 als bewiesen.

2 . Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer gem. §§ 12 VersVG von der Entschädigungspflicht frei.

## § 10 Zahlung der Entschädigung

1 . Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung durch den Versicherer binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache (Stand der Ermittlungen) mindestens zu zahlen ist.

2 . Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen;

b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

3 . Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

## § 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1 . Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Ziffer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 . Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Ziffer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Emp-

fang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über, wobei der Versicherte in dieser Aufforderung auf die Folgen des Nicht-Ausübens des Wahlrechts hingewiesen wird. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

### § 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### § 13 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

### § 14 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 66, 75, 87, 88 JN und § 15b VersVG.

Auf den Versicherungsvertrag und die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsabschluss findet österreichisches Recht Anwendung. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen ist insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

### § 15 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

### § 16 Zuständige Aufsichtsbehörde

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an Affinion.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist

#### The Financial Services Authority

25 The North Colonnade

Canary Wharf

London E14 5HS

Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die

#### Finanzmarktaufsicht (FMA)

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Wien

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## Sektion 2: Laptop- und PDA-Versicherung

### § 1 Versicherter, Versicherte Sachen

Als Versicherter gilt jeweils der Inhaber eines B4-19 KontoBox-Kontos der BAWAG P.S.K. mit permanentem Wohnsitz in Österreich, der dieses B4-19 KontoBox-Konto bei der BAWAG P.S.K. ab dem 2. Mai 2011 abgeschlossen hat und das Registrierungsformular an Affinion übersandt hat. Als versicherte Sache gilt ein Laptop oder PDA (gemäß nachstehender Definition). Der Gegenstand gilt nur dann als versichert, wenn er Eigentum des Versicherten ist und eine Bestätigung durch Affinion über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

#### Definitionen:

a) Laptop-Computer „Laptop“ wird wie folgt definiert: ein mobiler persönlicher Computer, der schmal genug ist, um auf dem Schoß genutzt zu werden und zwischen 1 kg und 3,5 kg wiegt.

b) Personal Digital Assistant „PDA“ wird wie folgt definiert: ein kleiner mobiler handlicher Computer, der folgende Eigenschaften beinhaltet: Nutzung von Computer-Programmen, Informationsaufbewahrung und Abfragemöglichkeiten für den persönlichen Gebrauch.

### § 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gem. § 1 versicherten Sache (Laptop oder PDA) bei Abhandenkommen der versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, und Folgeschäden infolge dieser Ereignisse.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Sachen aufgrund von:

- a) anderen als in § 2 Ziffer 1 genannten Gefahren
- b) jedem Schaden, der bereits durch eine andere Versicherung (z. B. Hausratversicherung) abgedeckt ist. Der Versicherte ist verpflichtet, nachzuweisen, dass die Hausratversicherung im Schadensfall keine Schadensübernahme leistet.
- c) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherten.
- d) jedem Schaden, der nicht bei der Polizei gemeldet wurde.
- e) jedem Schaden, der nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt bei der Polizei angezeigt wurde.
- f) Diebstahl aus dem unbewachten Auto.
- g) Diebstahl des Gegenstandes aus Gebäuden, es sei denn, in die Gebäude wurde gewalttätig eingebrochen.
- h) Diebstahl des unbewachten Gegenstandes von öffentlichen Plätzen bzw. Plätzen mit Publikumsverkehr.
- i) Diebstahl während des Aufenthalts in öffentlichen Verkehrsmitteln, es sei denn, der Gegenstand wurde durch ein Drohmittel entwendet und der Vorfall wurde der Polizei angezeigt.
- j) rätselhaftem Verschwinden des versicherten Gegenstandes.
- k) Schäden infolge von Missbrauch, falscher Anwendung oder Nachlässigkeit.
- l) Schäden durch schrittweise Abnutzung oder Zerstörung des versicherten Gegenstands.
- m) Wartung und Service-Leistungen.
- n) Diebstahl des versicherten Gegenstandes während der Arbeitszeit.
- o) Diebstahl von enthaltenem Zubehör wie z.B. Batterien, Ladegeräten, Modems, Datenkarten, externen Hard-Drives, externen Antennen und Druckern etc.
- p) Schäden an dem Gegenstand, die auf Viren oder Software-Schäden zurückzuführen sind.
- q) elektronischen oder mechanischen Schäden am versicherten Gegenstand.
- r) Schäden infolge von Korrosion, Rost oder Feuchtigkeit.
- s) Betriebsausfällen jeder Art.
- t) versicherten Gegenständen die für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- u) Schäden verursacht durch Datenträger, Computer-Systeme, Computer-Programme, verlorene oder zerstörte Daten, Ausfälle, physikalische Schäden.
- v) Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Daten oder aufgrund von erhöhtem Arbeitsaufwand.

### § 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht weltweit.

### § 4 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme je versichertem Gerät ist:

- a) für Laptops der Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 Euro pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehaltes;
- b) für PDAs der Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 500 Euro pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehaltes.

Der Auszahlungsbetrag für die Elektronikversicherung pro Jahr (zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung) und Kunden beträgt maximal 2.000 Euro.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde: Der ursprüngliche Einkaufspreis wird um jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend ein Jahr nach Originalkauf.

Alter des Geräts	Wiederbeschaffungswert
(beginnend mit Kaufdatum)	(als Prozentangabe vom Kaufpreis)
Unter 1 Jahr	100 %
Zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
Zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
Zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

2. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

### § 5 Beginn und Ende der Haftung

1. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Abschluss eines B4-19 KontoBox-Kontos der BAWAG P.S.K., dem Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars bei Affinion und dem Versenden der Eingangsbestätigung durch Affinion. Ist bei Abschluss ein Versicherungsfall bereits eingetreten, so entfällt hierfür die Haftung des Versicherers.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet jedenfalls ein Jahr nach Absenden der Bestätigung der Registrierung durch Affinion.

### § 6 Wechsel des versicherten Gegenstandes

Ein Wechsel des versicherten Gegenstandes beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt der Versicherte hat einen solchen Wechsel mit dem entsprechenden Registrierungsformular gemeldet, Affinion hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

### § 7 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.

2. Geldersatz bedeutet

a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

b) im Falle eines Totalschadens infolge von Diebstahl die Zahlung des Betrages um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch den Betrag gem. der Tabelle unter § 4 Ziffer 1.

3. Abweichend von Ziffer 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Ziffer 5) begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Wert orientiert sich an der Tabelle unter § 4 Ziffer 1. Der Auszahlungsbetrag wird die Beträge unter § 4 Ziffer 1 nicht überschreiten.

4. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß der Tabelle unter § 4 Ziffer 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

5. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung, gemäß der Tabelle unter § 4 Ziffer 1.

6. Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von

a) 250 Euro für Laptops gekürzt;

b) 50 Euro für PDA gekürzt.

7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für andere Vermögensschäden als den Ersatz der versicherten Sache gemäß diesen Bestimmungen, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

8. Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.

9. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen, gehen diese vor.

### § 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden Affinion unverzüglich anzuzeigen; außerdem ist die von Affinion zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an Affinion zu senden.

Anschrift:

Affinion International GmbH

eMOBILE VERSICHERUNG

Postfach 1900

1011 Wien

b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:

- Schadensanzeige des Versicherers

- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle

- Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen

- Kopie des Kaufvertrages des vom Schaden betroffenen versicherten Gerätes

- Nachweis über das gewaltsame Eindringen – wo erforderlich

- Nachweis über die Wiederbeschaffung

- Versicherungsbedingungen anderer Versicherungen, die der Kunde abgeschlossen hat und die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VersVG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Ziffer 1a unterbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

### § 9 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer gem. §§ 12 VersVG von der Entschädigungspflicht frei.

### § 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung durch den Versicherer binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache (nach Stand der Ermittlungen) mindestens zu zahlen ist.

2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen;

b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

3 . Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

#### **§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

1 . Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Ziffer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 . Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Ziffer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über, wobei der Versicherte in dieser Aufforderung auf die Folgen des Nicht-Ausübens des Wahlrechts hingewiesen wird. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

#### **§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

#### **§ 13 Schriftliche Form**

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 14 Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 66, 75, 87, 88 JN und § 15b VersVG .

Auf den Versicherungsvertrag und die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsabschluss findet österreichisches Recht Anwendung. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen ist insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

#### **§ 15 Schlußbestimmung**

Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

#### **§ 16 Zuständige Aufsichtsbehörde**

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an Affinion.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist

#### **The Financial Services Authority**

**25 The North Colonnade**

**Canary Wharf**

**London E14 5HS**

**Großbritannien**

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die

#### **Finanzmarktaufsicht (FMA)**

**Otto-Wagner-Platz 5**

**A-1090 Wien**

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.